

# § 17 StudFG Studienwechsel

StudFG - Studienförderungsgesetz 1992

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 21.07.2024

1. (1)Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor, wenn der Studierende
    1. 1.das Studium öfter als zweimal gewechselt hat oder
    2. 2.das Studium nach dem dritten Semester Semester (nach dem zweiten Ausbildungsjahr) gewechselt hat oder
    3. 3.nach einem Studienwechsel aus dem vorhergehenden Studium keinen günstigen Studienerfolg nachgewiesen hat, bis zum Nachweis eines günstigen Studienerfolges aus dem neuen Studium.
  2. (2)Nicht als Studienwechsel im Sinne des Abs. 1 gelten:
    1. 1.Studienwechsel, bei welchen die gesamte Studienzeit des vor dem Studienwechsel betriebenen Studiums für die Anspruchsdauer des nach dem Studienwechsel betriebenen Studiums berücksichtigt wird, weil auf Grund der besuchten Lehrveranstaltungen und absolvierten Prüfungen Gleichwertigkeit nach Inhalt und Umfang der Anforderungen gegeben ist,
    2. 2.Studienwechsel, die durch ein unabwendbares Ereignis ohne Verschulden des Studierenden zwingend herbeigeführt wurden,
    3. 3.Studienwechsel, die unmittelbar nach Absolvierung der Reifeprüfung einer höheren Schule erfolgen, wenn für das während des Besuchs der höheren Schule betriebene Studium keine Studienbeihilfe bezogen wurde,
    4. 4.die Aufnahme eines Masterstudiums oder eines kombinierten Master- und Doktoratsstudiums gemäß 15 Abs. 2,
    5. 5.die Aufnahme eines Doktoratsstudiums gemäß § 15 Abs. 3.
  3. (3)Ein Studienwechsel im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist nicht mehr zu beachten, wenn die Studierenden danach so viele Semester zurückgelegt haben, wie sie in dem gemäß Abs. 1 Z 2 zu spät gewechselten Studium verbracht haben. Anerkannte Prüfungen aus dem verspätet gewechselten Vorstudium verkürzen diese Wartezeiten; dabei ist auf ganze Semester aufzurunden.
- (Anm.: Abs. 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 54/2016)

In Kraft seit 01.09.2022 bis 31.12.9999